

- die Ziff. 1 der Anlage zur Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654),
- der § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PBVO) — (GBl. I Nr. 4 S. 25).

Berlin, den 22. März 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
H e u s i n g e r

**Anordnung
über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Wälzlagern
— Wälzlagerversorgungsanordnung —
vom 16. März 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Sicherung einer hohen Flexibilität bei der planmäßigen Versorgung der Volkswirtschaft mit Wälzlagern folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Wälzlagern. Sie ist aruzuwenden für die Erzeugnispositionen

| | |
|--|-----------------------|
| Wälzlager | (ELN-Nr. 135 61 000) |
| Wälzlager über 100 mm bis 200 mm Außendurchmesser | (ELN-Nr. 935 61 006) |
| Wälzlager über 200 mm Außendurchmesser | (ELN-Nr. 935 61 008). |

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, die Fondsträger und Bedarfsträger sowie das bilanzierende Organ und das bilanzbeauftragte Kombinat, die Hersteller und das VE Kombinat Maschinenbauhandel sowie den für den Import von Wälzlagern zuständigen Außenhandelsbetrieb.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Versorgung der Bevölkerung mit Wälzlagern.

§ 3

Diese Anordnung findet für Lieferungen und Leistungen an bewaffnete Organe Anwendung, soweit in der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

Grundsätze

§ 4

Das bilanzbeauftragte Kombinat gewährleistet gemeinsam mit dem VE Kombinat Maschinenbauhandel in enger Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern den technisch-ökonomisch effektivsten Einsatz von Wälzlagern.

§ 5

(1) Wälzlager sind Bestandteil des Handelsprogramms des VE Kombinat Maschinenbauhandel und im Rahmen des Handelsprogramms von diesem zu beziehen. Bei festgelegtem Direktbezug erfolgt die Lieferung durch den Hersteller.

(2) Der Generaldirektor des bilanzbeauftragten Kombinats und der Generaldirektor des VE Kombinat Maschinenbauhandel können in Übereinstimmung die Lieferung direkt vom Hersteller festlegen (Direktbezug) unter folgenden Voraussetzungen:

- Erhöhung der Effektivität des Versorgungsprozesses oder
- Übereinstimmung des monatlichen Bedarfs mit dem mindestens monatlichen Produktionsrhythmus des Herstellers bei gleichzeitigem Erreichen der Mindestlosgröße des Versandes oder
- der Bedarfsträger ist alleiniger Abnehmer eines speziell für ihn produzierten Wälzlagers.

(3) Die Festlegung über den Direktbezug ist bis 31. März des dem Planjahr vorausgehenden Jahres zu treffen. Die Einordnung in den Direktbezug erfolgt grundsätzlich entsprechend den festgelegten Lieferbeziehungen des dem Planjahr vorhergehenden Jahres.

(4) Anträge zur Veränderung der Lieferbeziehungen sind durch die Fondsträger bis 28. Februar des dem Planjahr vorausgehenden Jahres an das bilanzbeauftragte Kombinat zu richten.

§ 6

(1) Zur Sicherung der Übereinstimmung von Produktions- und Verbrauchsrhythmus unter den Bedingungen einer hohen Flexibilität der Produktion von Wälzlagern als typische Massenproduktion in großer Sortimentsbreite sind optimale Lieferzyklen und eine ökonomisch effektive Vorratswirtschaft mit dem Ziel einer höheren lieferseitigen Bevorratung bei gleichzeitiger Reduzierung der Gesamtbestände zu gewährleisten.

(2) Zur effektiven Arbeit mit den Bilanzanteilen, vor allem beim Bezug über das VE Kombinat Maschinenbauhandel, haben die Fondsträger eine ständige Arbeit mit ihren Bedarfsträgern zu organisieren und die Einhaltung der Bilanzanteile zu gewährleisten.

(3) Durch das bilanzbeauftragte Kombinat, die Lieferbetriebe und das VE Kombinat Maschinenbauhandel ist entsprechend den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen die termin- und sortimentsgerechte Lieferung der Wälzlager und die Einhaltung der Bilanzanteile zu sichern.

V erwendungsgenehmigungen verfahren

§ 7

(1) Für die Verwendung von Wälzlagern in der Volkswirtschaft der DDR gibt das bilanzbeauftragte Kombinat einen Lieferkatalog heraus. Dieser wird jährlich bis 28. Februar für das Folgejahr präzisiert. Die erstmalige Herausgabe erfolgte im Jahr 1984.

(2) Der Lieferkatalog ist verbindliche Grundlage für die Bestellungen der Bedarfsträger.

(3) Die Verwendung der im Lieferkatalog besonders gekennzeichneten Wälzlager ist genehmigungspflichtig. Soweit Wälzlager verwendet werden sollen, die nicht im Lieferkatalog enthalten sind, gilt das Genehmigungsverfahren entsprechend.

(4) Bei Abgabe der Bestellung ist das Vorliegen der Verwendungsgenehmigung nachzuweisen. Die Verwendungsgenehmigung begründet keinen Lieferanspruch.

§ 8

Die Verwendungsgenehmigung ist in der Form gemäß Anlage beim VEB Kombinat Wälzlager und Normteile, Bera-